

Sensibilisierung für die Stellung der Bewährungshilfe im Strafverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bewährungshilfe ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Strafrechtspflege. Als Bindeglied zwischen den zuständigen Institutionen und den Verurteilten leistet sie einen wesentlichen Beitrag zur Resozialisierung, zur Rückfallvermeidung und damit zur öffentlichen Sicherheit. Zugleich nehmen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer ihre Aufgaben regelmäßig unter herausfordernden und nicht selten auch persönlich belastenden Bedingungen wahr.

Vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen Übergriffe auf Justizbedienstete – unter anderem der tödliche Angriff auf einen Gerichtsvollzieher im Saarland oder der massive Übergriff auf eine Kollegin der Justiz in Bayern – sieht sich der Berufsverband der Bewährungshelfer veranlasst, auf eine zunehmende Gefährdungslage innerhalb der Justizfamilie hinzuweisen. Diese Ereignisse verdeutlichen, dass auch scheinbar administrative oder begleitende Tätigkeiten ein erhebliches Risiko bergen können, insbesondere dann, wenn sensible personenbezogene Daten oder fachliche Einschätzungen ungeschützt und ohne Rückkopplung weitergegeben werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir ausdrücklich auf die besondere Stellung der Bewährungshilfe im Strafverfahren aufmerksam machen. Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer stehen in einem engen, häufig auch konflikthaften Arbeitskontakt mit Verurteilten. Sie verfügen zwangsläufig über detaillierte persönliche, soziale und psychologische Informationen und erstellen Berichte, die fachliche Einschätzungen, Bewertungen und Prognosen enthalten. Diese Berichte werden ausschließlich zum Zweck der gerichtlichen Entscheidungsfindung sowie der internen fachlichen Kommunikation innerhalb der Justiz erstellt. Sie sind nicht als allgemeine Informationsgrundlage für Verfahrensbeteiligte oder Verurteilte konzipiert.

Aus Sicht unseres Berufsverbandes ist es daher dringend geboten, die Weitergabe personenbezogener Daten sowie die Herausgabe von Bewährungsberichten restriktiver zu handhaben. Insbesondere die vollständige und nicht abgestimmte Herausgabe von Bewährungsberichten an Verurteilte oder andere



Verfahrensbeteiligte birgt erhebliche Risiken. Sie kann das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Bewährungshelfer und Proband nachhaltig beeinträchtigen und stellt zugleich ein konkretes Sicherheitsrisiko für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen dar. Die Bewährungshilfe bespricht Inhalte der Berichte in der Regel zum geeigneten Zeitpunkt mit dem Probanden/der Probandin. Dies ist notwendig, um Inhalte zu erklären und Missverständnissen vorbeugen zu können.

Darüber hinaus sehen wir die Gefahr, dass eine Praxis umfassender Akteneinsicht mittelbar zu einer Veränderung der Berichterstattung führt. Wenn Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer davon ausgehen müssen, dass ihre detaillierten fachlichen Einschätzungen regelmäßig und vollständig an die betroffenen Personen herausgegeben werden, besteht das Risiko, dass Berichte künftig vorsichtiger, weniger konkret oder verklausuliert formuliert werden. Dies wäre aus unserer Sicht eine unerwünschte Entwicklung, da sie die Qualität der Entscheidungsgrundlagen für die Gerichte und damit die Effektivität der Strafrechtspflege insgesamt beeinträchtigen könnte.

Wir plädieren deshalb nachdrücklich für folgende Grundsätze:

- Der Schutz der persönlichen Daten, der fachlichen Einschätzungen sowie der Identität von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern muss als Teil der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und als gemeinsame Verantwortung innerhalb der Justiz verstanden werden.
- Die vollständige Weitergabe von Bewährungsberichten an Verurteilte oder andere Verfahrensbeteiligte sollte die begründete Ausnahme bleiben und grundsätzlich nur nach vorheriger Rücksprache mit den zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern erfolgen.
- Wo Informations- oder Akteneinsichtsrechte bestehen, sollte vorrangig eine paraphrasierte oder inhaltlich zusammenfassende Darstellung der entscheidungsrelevanten Aspekte erfolgen, die die fachliche Aussage wahrt, ohne personenbezogene Details, individuelle Bewertungen oder sicherheitsrelevante Informationen offenzulegen.

Ein solches Vorgehen würde aus unserer Sicht einen angemessenen Ausgleich zwischen Transparenz, Verfahrensfairness und dem berechtigten Schutzinteresse der in der Justiz tätigen Berufsgruppen herstellen. Zugleich stärkt es die Qualität der fachlichen Berichterstattung, die Zusammenarbeit innerhalb der Justizfamilie und sendet ein klares Signal, dass die Sicherheit der Beschäftigten ernst genommen wird.

Wir bitten Sie, diese Aspekte bei der Auslegung und praktischen Handhabung der Akteneinsicht sowie bei internen Verfahrensabläufen zu berücksichtigen, und stehen für einen fachlichen Austausch zu möglichen Standards oder Leitlinien gerne zur Verfügung.

Die Vorstandschaft der ABB im Juni 2026

